

FLYER

Projekt „Assessmentcenter“ & Prozess zur Förderung der Erstintegration im Kanton BL

(Stand Februar 2019)

In der Integrationsagenda Schweiz (IAS) haben sich Bund und Kantone auf ein gemeinsames Vorgehen geeinigt, um die Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und anerkannten Flüchtlingen (VA/FL) zu stärken.

Die in der IAS formulierten Ziele beziehen sich auf die Arbeitsmarktintegration, die Sprachförderung, die Stärkung der Berufsbildung für VA/FL, die frühe Sprachförderung bei Kleinkindern sowie die soziale Integration. Das Erreichen der neuen Ziele obliegt den Kantonen. Der Bund stellt im Gegenzug mehr finanzielle Mittel zur Verfügung.

Die Ziele der IAS sind:

- | | |
|---|--|
| <p>I.</p> <p>II.</p> <p>III.</p> <p>IV.</p> <p>V.</p> | <p>Sprachstand:
<i>Drei Jahre nach Einreise verfügen alle mindestens über sprachliche Basiskenntnisse zur Bewältigung des Alltags (mind. A1).</i></p> <p>Frühe Förderung:
<i>80% der Kinder aus dem Asylbereich können sich beim Start der obligatorischen Schulzeit in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen.</i></p> <p>Ausbildung:
<i>Fünf Jahre nach Einreise befinden sich zwei Drittel aller VA/FL im Alter von 16-25 Jahren in einer postobligatorischen Ausbildung.</i></p> <p>Integration Arbeitsmarkt:
<i>Sieben Jahre nach Einreise sind 50% aller erwachsenen VA/FL nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt integriert.</i></p> <p>Soziale Integration:
<i>Sieben Jahre nach Einreise sind VA/FL vertraut mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten und haben soziale Kontakte zur einheimischen Bevölkerung.</i></p> |
|---|--|

Zur Erreichung der Ziele beinhaltet die IAS Eckwerte und Leistungen. In Zukunft soll der Integrationsprozess zentral gesteuert und regelmässig überprüft werden. So soll ein zielgerichteter und effizienter Integrationsprozess ermöglicht werden. Eine durchgehende Fallführung ist wesentlicher Bestandteil davon. Weitere zentrale Elemente der IAS sind Potentialabklärungen und ein Jobcoaching für VA/FL, die in den Arbeitsmarkt zu integrieren sind.

Für die Umsetzung der IAS im Kanton Basel-Landschaft ist die Finanz- und Kirchendirektion (FKD) vertreten durch das kantonale Sozialamt (KSA) federführend. Im Rahmen eines VAGS-Projektes (Verfassungsauftrag Gemeindestärkung) wurde gemeinsam mit den Gemeinden das Projekt „Assessmentcenter“ (AC) in die Wege geleitet. Es wurde entschieden, für die Durchführung des AC eine externe Anbieterin resp. einen externen Anbieter zu beauftragen. Im Rahmen des Projekts „Assessmentcenter“ (AC) soll während drei Jahren eine Anbieterin oder ein Anbieter beauftragt werden, die durchgehende Fallführung, die Potentialabklärungen und das Jobcoaching für alle dem Kanton zugeteilten VA/FL (ab Mai 2019) durchzuführen.

Das Assessmentcenter (AC) umfasst die drei erwähnten Elemente:

- I. **Durchgehende Fallführung:** Das AC steuert und dokumentiert den Erstintegrationsprozess. Im AC werden Dossiers zu allen VA/FL geführt. Es besteht ein individueller Integrationsplan (IIP), der das Integrationsziel, die Schritte des Integrationsprozesses (Zwischenschritte, die zur Erreichung des Integrationsziels führen), den Förderbedarf und die emp-

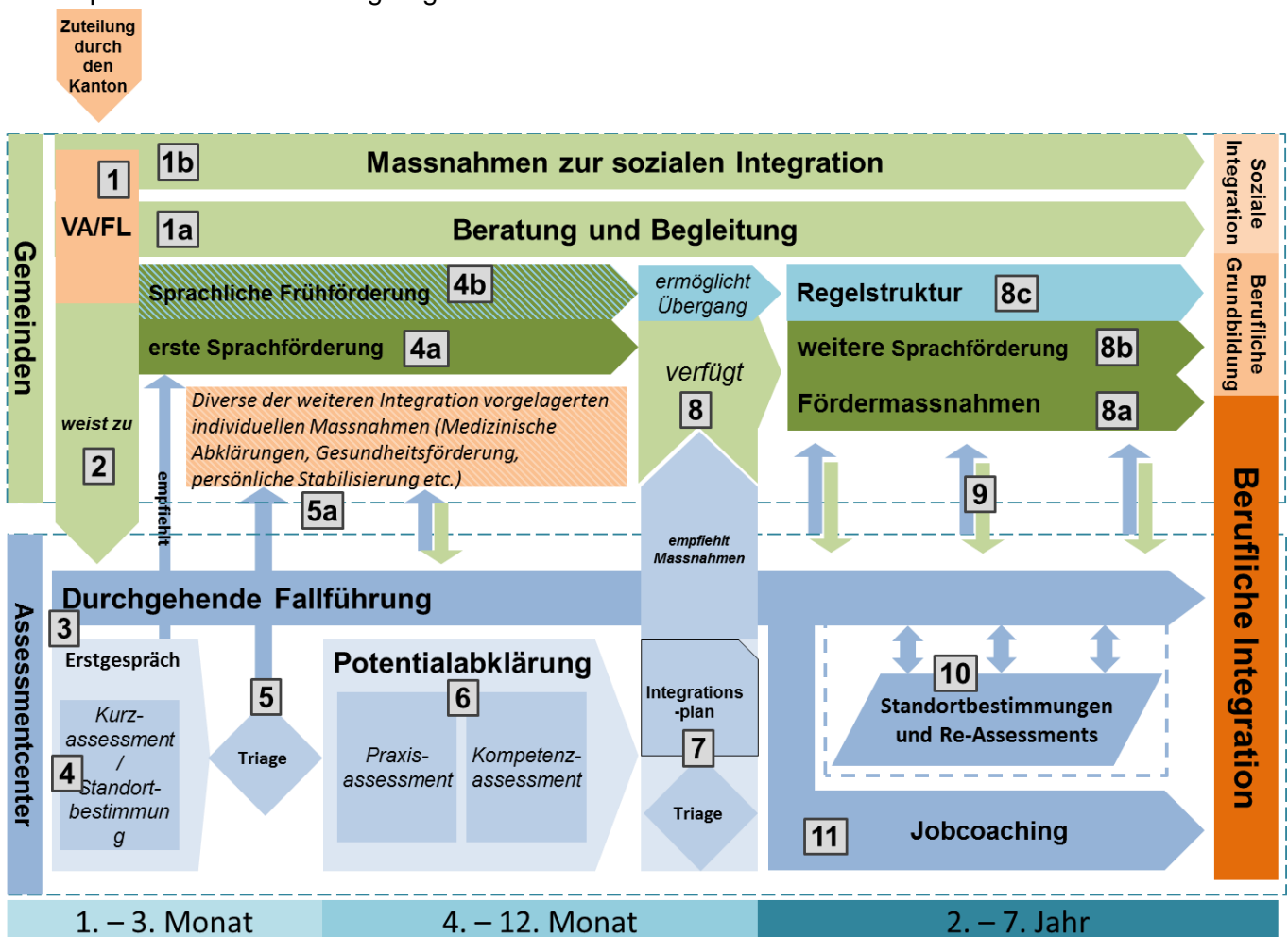
fohlenen Fördermassnahmen festhält. Im Rahmen der durchgehenden Fallführung wird das Einhalten des IIPs überprüft und dieser dynamisch weiterentwickelt.

- II. **Potentialabklärung:** Die Potentialabklärung soll die vorhandenen persönlichen Ressourcen der VA/FL aufzeigen, allfällige Integrationshindernisse feststellen und den Förderbedarf definieren. Sie besteht aus mehreren Elementen: Kurzassessment, Praxisassessment und Kompetenzassessment.
- III. **Jobcoaching:** Für VA/FL, die in den Arbeitsmarkt integriert werden sollen, stellt das AC einen Jobcoach zur Verfügung. Das Jobcoaching hat in erster Linie eine Koordinationsfunktion. Ziel des Jobcoaching ist es, die Bemühungen und Massnahmen, um eine Stelle im ersten Arbeitsmarkt zu finden, zielgerichtet und bedarfsgerecht zu organisieren. So sollen Sackgassen, Untätigkeit und Leerläufe im Stellensuchprozess vermieden werden.

Der Integrationsprozess funktioniert in einem engen Zusammenspiel zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Das AC übernimmt in diesem Prozess die Aufgaben des Kantons. In diesem Sinne arbeitet das AC eng mit den betreuenden Personen in den Gemeinden zusammen. Damit das AC in dieser Zusammenarbeit handlungsfähig ist, verpflichtet die revidierte kantonale Asylverordnung (kAV) die Gemeinden dazu, die Empfehlungen des AC umzusetzen (§ 4a kAV). Die revidierte kantonale Asylverordnung ist seit Januar 2019 in Kraft.

Schema Prozess zur Förderung der Erstintegration

Der Prozess zur Förderung der Erstintegration soll im Kanton Basel-Landschaft bei einem idealtypischen Verlauf wie folgt organisiert sein:



1. Der Kanton weist den oder die VA/FL einer Gemeinde zu. Die Gemeinde ist verantwortlich für die Unterbringung und die Ausrichtung der Sozialhilfe.
 - a. Der Sozialdienst der Wohngemeinde begleitet und betreut die oder den VA/FL in der Gemeinde und erleichtert den Einstieg ins alltägliche Leben.
 - b. Die Gemeinde ist massgebend für die soziale Integration. In den Gemeinden gibt es Angebote und Möglichkeiten zur sozialen Integration.
2. Die Gemeinde weist die oder den VA/FL dem Assessmentcenter zu.
3. Im AC findet möglichst zeitnah ein Erstgespräch statt. Darin werden die VA/FL begrüsst, über ihre Lebenssituation, den Integrationsprozess und ihre Rechte und Pflichten informiert. Das Erstgespräch ist ebenfalls Beginn der durchgehenden Fallführung. Die wichtigsten Informationen werden aufgenommen und das Dossier eröffnet.
4. Im Kurzassessment wird die allgemeine Situation der VA/FL festgehalten, mögliche Integrationshindernisse werden erkannt und eine erste Beurteilung der Arbeitsmarktfähigkeit und Ausbildungsfähigkeit wird vorgenommen.
 - a. Möglichst rasch wird der erste Sprachförderbedarf bestimmt und eine entsprechende Massnahme empfohlen. Die Gemeinde verfügt die Massnahme.
 - b. Für Kinder von 0 – 4 Jahren wird bei Bedarf eine sprachliche Frühförderung empfohlen und durch die Gemeinde verfügt.
5. Im Rahmen des Kurzassessments findet eine erste Triage statt. Je nach Ergebnis des Kurzassessments wird über den weiteren Verlauf entschieden.
 - a. Personen, bei denen massgebende Integrationshindernisse bestehen, werden für weitere Abklärungen extern verwiesen. Es folgen individuelle Massnahmen und eine erneute Beurteilung zu einem späteren Zeitpunkt.
6. Bestehen keine massgebenden Integrationshindernisse folgt im Regelfall eine vertiefte Potentialabklärung. Diese kann sowohl ein Praxisassessment wie auch ein Kompetenzassessment umfassen.
7. Am Ende der Potentialabklärung steht fest, ob eine Person arbeitsmarktfähig und/oder ausbildungsfähig ist, oder ob die soziale Integration im Vordergrund steht. Weiter wird aus den Erkenntnissen der Assessments klar, welchen Weg die Erstintegration nehmen soll. Dieser wird im individuellen Integrationsplan (IIP) festgehalten.
8. Als Teil des IIPs empfiehlt das AC den Gemeinden die entsprechenden Massnahmen, um das individuelle Integrationsziel zu erreichen. Die Empfehlungen gehen an die Gemeinden, welche die Massnahmen verfügen.
 - a. Fördermassnahmen zur Erreichung der Arbeitsmarktfähigkeit resp. Ausbildungsfähigkeit werden von externen Dienstleistern angeboten. Das KSA überprüft die Anbietenden und stellt eine Liste der zugelassenen Angebote zur Verfügung.
 - b. Die Sprachförderung wird während des ganzen Integrationsprozesses fortgesetzt.
 - c. Ausbildungsfähige VA/FL werden, wenn möglich, in die Regelstruktur integriert. Das AC stellt den Übergang sicher.
9. Im Rahmen der durchgehenden Fallführung überprüft das AC regelmässig den Integrationsverlauf. Der Fortschritt wird festgehalten. Der IIP wird dynamisch weiterentwickelt und bei Bedarf werden neue Massnahmen empfohlen.
10. Um den Fortschritt im Integrationsverlauf zu überprüfen, um neue Entscheidungsgrundlagen zu schaffen, oder um Fehlentwicklungen zu erkennen, werden regelmässig Standortbestimmungen vorgenommen. Diese können auch die Form eines Re-Assessments haben.
11. Für arbeitsmarktfähige VA/FL bietet das AC ein Jobcoaching an.